

## 373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.**

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 1964 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Doktor Josef Gruber, Dr. Hauser, Dr. Piffel-Perčević und Stohs, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mark, Dr. Migsch, Uhlir und Dr. Winter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 2. März 1964 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Die Regierungsvorlage geht von der Erwägung aus, daß der Grundsatz der generellen Transformation von Staatsverträgen beibehalten, zur Vermeidung der damit verbundenen Nachteile jedoch die Möglichkeit geschaffen werden soll, im Einzelfall zur speziellen Transformation überzugehen. Zu diesem Zweck sieht Artikel I Z. 3 der Regierungsvorlage vor, dem Bundespräsidenten das Recht einzuräumen, anlässlich des Abschlusses eines Staatsvertrages *a n z u o r d n e n*, „daß ein Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist“.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß es der Stellung des Gesetzgebers nicht entspräche, wenn er durch eine gleichwohl mit seiner Genehmigung getroffene Anordnung des Bundespräsidenten, somit eines Vollzugsorgans, zur Erlassung von Gesetzen verpflichtet werden könnte. Der Ausschuß schlägt darum vor, daß der Ausschluß der generellen Transformation hinsichtlich politischer

oder gesetzändernder Staatsverträge, also solcher Staatsverträge, deren Inhalt eines Gesetzgebungsaktes bedarf, um in die innerstaatliche Rechtsordnung transformiert zu werden, dem Gesetzgeber allein vorbehalten werden soll.

Der Vorschlag des Ausschusses zielt darum darauf ab, Z. 2 der Regierungsvorlage dahin zu ergänzen, daß dem Artikel 50 B.-VG. ein neuer Abs. 2 eingefügt werde, in dem bestimmt wird, daß der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen kann, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 50 Abs. 1 B.-VG. hätte damit zu entfallen.

Der bisherige Artikel 50 Abs. 2 B.-VG. hätte nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 zu erhalten. Außerdem wäre dafür vorzusehen, daß auch Beschlüsse des Nationalrates, mit denen die generelle Transformation verfassungsändernder Staatsverträge im Einzelfall ausgeschlossen wird, auch der qualifizierten Beschlußerfordernisse des Artikels 44 Abs. 1 B.-VG. bedürfen. Zu diesem Zweck wurden im ersten Absatz des jetzigen Artikels 50 Abs. 3 B.-VG. die Worte „und Abs. 2“ eingefügt. Um klarzustellen, daß Beschlüsse des Nationalrates gemäß dem vorgeschlagenen neuen Artikel 50 Abs. 2 B.-VG. auch dann keiner besonderen Kennzeichnung bedürfen, wenn sie verfassungsändernde Staatsverträge betreffen, wurde durch eine Ergänzung des zweiten Satzes klargestellt, daß sich die Kennzeichnungspflicht nur auf die betreffenden Staatsverträge selbst bezieht.

Als Folge dieser vom Unterausschuß vorgeschlagenen Neufassung ist im Artikel 49 Abs. 1 B.-VG. (Z. 1 der Regierungsvorlage) der Klammerhinweis am Ende des letzten Satzes zu ändern. Weiters wäre das in der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Recht des Bundespräsi-

dentem zum Ausschluß der generellen Transformation eines konkreten Staatsvertrages (Z. 3 der Regierungsvorlage) auf nicht unter Artikel 50 B.-VG. fallende Staatsverträge, also auf solche Staatsverträge, deren Inhalt durch eine Verordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung transformiert werden kann, einzuschränken. Endlich wäre auch noch Abs. 2 des neuen Artikels 140 a B.-VG. (Z. 6 der Regierungsvorlage) entsprechend zu ergänzen.

Im übrigen wird auf die eingehenden und sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Zur Klarstellung des normativen Gehaltes des Artikels 49 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung der Regierungsvorlage ist festzuhalten, daß im letzten Halbsatz die Worte „dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind“ sich nur auf den Geltungsbeginn beziehen. Weiters wird festgehalten, daß auf Seite 4 der Erläuternden Bemerkungen in der rechten Spalte 3. Absatz die Worte „... zur mehr statistischen und souveränitätsbetonten individuellen Transformation...“ naturgemäß richtig „... zur mehr etatistischen und souveränitätsbetonten individuellen Transformation...“ zu lauten haben.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Ausschuss beschlossen, dem Hohen Hause die beiden dem Bericht beigedruckten Entschlüsse zur Annahme zu empfehlen. Die Entschliebung Nr. 1 geht auf einen Antrag der Abgeordneten St o h s, M a r k und Dr. v a n T o n g e l, die Entschliebung Nr. 2 auf einen Antrag der Abgeordneten Dr. v a n T o n g e l, Dr. K u m m e r und M a r k zurück.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. März 1964 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. P r a d e r, Doktor Josef Gruber und St o h s sowie der Ausschufsobmann das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (287 der Beilagen) mit den angeschlossen en Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; / 1

2. die beigedruckten Entschlüsse annehmen. / 2

Wien, am 2. März 1964

Dr. Hauser  
Berichterstatter

Dr. Winter  
Obmann

/ 1

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 287 der Beilagen.

Die Z. 1, 2 und 3 des Art. I haben zu lauten:

„1. Art. 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bundesgesetze und die im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Artikel 50 Abs. 2).“

2. Artikel 50 hat zu lauten:

„(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

„(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Abs. 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

„(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind die Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als ‚verfassungsändernd‘ zu bezeichnen.“

3. Artikel 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

Z. 6 hat zu lauten:

„6. Nach Artikel 140 wird folgender Artikel 140 a eingefügt:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossenen Staatsverträge Artikel 140, auf alle anderen Staatsverträge Artikel 139 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträgen zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

„(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Beschlusses nach Artikel 50 Abs. 2 oder der Anordnung nach Artikel 65 Abs. 1 zweiter Satz.“

/2

## Entschlüsse

1. Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob das System des Artikels 16 und des Artikels 15 Abs. 6 B.-VG. miteinander übereinstimmen beziehungsweise Artikel 15 Abs. 6 auch auf den Bereich des Artikels 16 ausgedehnt werden kann.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, einen Bericht darüber zu erstatten, welche Mittel und Wege bestehen, damit Verträge, die nach Meinung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG. seiner Genehmigung bedürfen, ihm vorgelegt werden.